

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.88 vom 20. März 2018

BS Appellationsgericht, 2018-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2018.88

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.88 du 20 mars 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.88 del 20 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Die Haft stützt sich auf Art. 77 AuG (Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisedokumente). Gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG sind deshalb die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde im schriftlichen Verfahren zu überprüfen. Diese Frist ist mit dem Erlass des vorliegenden Urteils eingehalten. Zuständig zur Überprüfung der Haft ist eine Einzelrichterin am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (vgl. § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

E. 2

2.1 Nach Art. 77 Abs. 1 AuG kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung in Haft genommen werden, wenn (a) ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt, (b) die Schweiz nicht in der angesetzten Frist verlassen wurde und (c) die Behörde die Reisepapiere beschaffen musste. Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen (Beschleunigungsgebot; Art. 77 Abs. 3 AuG). Die Haft darf höchstens 60 Tage dauern. Ziel dieser Unterart der Ausschaffungshaft ist es, zu verhindern, dass der Betroffene untertaucht, nachdem die Reisepapiere von den zuständigen Behörden beschafft worden sind. Die Haft knüpft an die rechtskräftige und vollstreckbare Wegweisungsverfügung an; die Ausreisefrist muss unbenutzt abgelaufen und das Reisepapier von den Behörden bereits beschafft worden sein (BGer 2C_131/2011 vom 25. Februar 2011 E. 2.1 m.w.H.; 2C_74/2008 vom 30. Januar 2008 E. 2.1).

2.2 Der Beurteilte ist rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen. Zwei gegen die Abweisung seines Asylgesuchs erhobene Revisionsgesuche sind ergebnislos geblieben. Der Beurteilte hat zudem mehrere ihm gesetzte Ausreisefristen unbenutzt verstreichen lassen (diejenige vom 24. November 2017 ebenso wie die ihm nach Abweisung eines im März 2018 eingereichten Revisionsgesuchs neu gesetzte Frist vom 17. Mai 2018; nach Abweisung eines zweiten Revisionsgesuchs brauchte es keine neue Ausreisefrist; dennoch ist festzuhalten, dass er gegenüber dem Migrationsamt am 10. August 2018 erklärt hat, er werde freiwillig nicht in die Heimat zurückkehren). Bei dieser Haltung des Beurteilten ist es auch konsequent, dass er sich kein Reisedokument besorgt hat. Ein solches konnte durch das Migrationsamt in Zusammenarbeit mit dem SEM erhältlich gemacht werden.

2.3 A_____ hat am 24. Oktober 2018 die Abreise mit dem für ihn gebuchten Flug verweigert. Das Migrationsamt muss deshalb nunmehr eine begleitete Rückreise organisieren. Es erscheint machbar, eine solche innerhalb von 60 Tagen seit Verhaftung durchführen zu können. Auch das ausgestellte Laissez-Passer ist noch bis zum 5. Januar 2019 gültig. Das

Migrationsamt hat den Beurteilten lediglich einen Tag vor geplanter Abreise in Haft genommen. Es ist einzig seiner Weigerung, den Rückflug anzutreten, zuzuschreiben, dass ihn nunmehr eine längere Haftdauer erwartet. Angesichts der konsequenten Weigerung des Beurteilten, in seine Heimat zurückzukehren, kommt eine mildere Massnahme als Haft nicht in Frage, zumal der Beurteilte nun damit rechnen würde, bei einer Vorladung zu einem Gespräch verhaftet zu werden. Es liegt auf der Hand, dass er zu einem solchen Gespräch nicht mehr freiwillig erscheinen würde.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist für 60 Tage, das heisst bis zum 21. Dezember 2018, rechtmässig.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

A_____

Migrationsamt Basel-Stadt

Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.